

Garantie

Fahrzeugmarke und Typ

Fahrgestell-Nr.

Kontrollschild

Farbe

Rechnung Nr.

Datum

Der EUROGARANT Fachbetrieb gewährt auf die durch ihn ausgeführten Arbeiten folgende Garantien:

- **Eine 5-jährige Garantie auf alle ausgeführten Arbeiten**
- **Weitergewährung der Herstellergarantie, insbesondere der Durchrostungs- und Lackgarantie**

Für die 5-jährige Garantieleistung verpflichtet sich der Fahrzeughalter, das Fahrzeug im dritten Garantiejahr, spätestens 36 Monate nach Ablieferung bei der Garantiegeberin **kostenlos** vorzuführen. Erfolgt keine Vorführung, erlischt die Garantie nach 36 Monaten.

Die Garantie beginnt bei Ablieferung. Garantiegeberin ist die rechnungsstellende Firma.

Vorführung im dritten Garantiejahr

Datum

Überprüft durch

- Die Garantieverlängerung wird gewährt.
 Die Garantieverlängerung wird nicht gewährt.

Bemerkungen:

Unterschrift

Firmenstempel

Garantiebestimmungen

Schäden durch äussere Einflüsse (Insekten- und Vogel Kot, Baumharze, usw.) sind von der Garantie ausgeschlossen (analog Garantiebestimmungen Fahrzeug-Hersteller). Solche Schäden können durch regelmässiges Pflegen des Autolacks (gemäss Fahrzeughandbuch) sowie sofortiges Entfernen von Ablagerungen aller Art vermieden werden.

Die Lackierung sollte mindestens einmal im Jahr mit einer handelsüblichen Politur gepflegt werden.

Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, sichtbare Mängel sofort nach deren Auftreten innert 5 Tagen zu melden, damit der Schaden rasch möglichst behoben werden kann und weitere Schäden vermieden werden können.

Bei Montageteilen, elektronischen Bestandteilen und Ähnlichem beschränkt sich die Garantie auf diejenige, welche der Lieferant gewährt. Als Ersatzteile werden von uns ausschliesslich Originalersatzteile verwendet (ausgenommen sind, je nach Fabrikat und entsprechender Lieferfähigkeit, Frontscheiben). Dasselbe gilt für den Einbau von Occasions-Ersatzteilen.

Um Garantieansprüche geltend machen zu können, benötigt der Fahrzeughalter die beglichene Reparaturrechnung mit allen Belegen.

Die Garantie wird immer auf das Fahrzeug gewährt. Bei einem Halterwechsel überträgt sich die Garantie automatisch auf den neuen Besitzer.

Werden nach der von der Garantiegeberin durchgeführten Instandstellung von Drittfirmen weitere Reparaturen vorgenommen, erlischt die Garantie, wenn zwischen dem Garantieanspruch und der dort ausgeführten Arbeit ein Zusammenhang besteht.

Die oben aufgeführten Gewährleistungen beziehen sich ausschliesslich auf Instandstellungen von Unfall-, Blech-, Hagel- und Glasschäden (Ersatz geklebter Scheiben). Bei Rost-Instandstellungen, Restaurationen, Abänderungen und anderen Arbeiten gelten die Garantiebestimmungen gemäss OR. Die Garantie wird nur gewährt, wenn alle Arbeitsprozesse (Spengler- und Lackierarbeiten) in unserem Betrieb und/oder einem Partnerbetrieb ausgeführt wurden. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden, von Personen- oder Sachschäden ausserhalb des Fahrzeuges, von entgangenem Gewinn oder dergleichen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Garantiebestimmungen besteht kein Anspruch auf Leistung.

Gerichtsstand ist der Sitz der Garantiegeberin. Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

